

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) hat der Gemeinderat am 25. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Leutenbach erfolgen durch einmaliges Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Leutenbach „Leute“.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag des Erscheinens des Amtsblatts.

§ 2 Notbekanntmachung

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der ordentlichen Form der Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden (Notbekanntmachung).

Die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung erfolgt, soweit im Einzelnen gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet unter www.leutenbach.de oder durch Eindrucken in die „Winnender Zeitung“.

(2) Im Falle der Notbekanntmachung durch Bereitstellung im Internet kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Leutenbach Rathausplatz 1, 71397 Leutenbach bei der Geschäftsstelle des Gemeinderats von jedermann während der üblichen Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden sie als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch zugestellt. Alternativ ist unter Angabe der E-Mail-Adresse eine kostenlose elektronische Übermittlung möglich.

(3) Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in der ordentlichen Form in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts der Gemeinde Leutenbach zu wiederholen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Leutenbach vom 17. April 1978 außer Kraft.

Hinweis zu § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.